

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordneter Harm Rykena (AfD)

Erbringung der Prüfungsleistung unter Verwendung der „Gendersprache“ an Niedersachsens Schulen

Anfrage des Abgeordneten Harm Rykena (AfD) an die Landesregierung, eingegangen am 27.02.2023

Der zwischenstaatliche Rat für deutsche Rechtschreibung hatte am 16.11.2018 sechs Kriterien zur Abfassung „geschlechtersensibler“ Texte beschlossen. Er betont in seiner Empfehlung vom 26.03.2021, dass „geschlechtergerechte Schreibung nicht das Erlernen der geschriebenen deutschen Sprache erschweren“ dürfe.¹

Des Weiteren wird dort festgestellt, dass jene Kriterien „von den in den letzten Jahren in manchen Bereichen, vor allem Kommunen und Hochschulen, verfügten Vorgaben zur geschlechtergerechten Schreibung nicht erfüllt“ würden. Dies gelte insbesondere hinsichtlich der Verwendung der Symbole für Asterisk, Unterstrich, Doppelpunkt und andere Zeichen zur Benennung der Geschlechter innerhalb von Wörtern.

Demgegenüber werden solche Schreibweisen in den Abiturprüfungen der Schulen des Landes Niedersachsen gemäß einer Verlautbarung des Kultusministeriums nicht als Fehler gewertet. Das Ministerium verwies diesbezüglich auf Leitlinien der Kultusministerkonferenz von 2016 zur Chancengleichheit durch geschlechtersensible schulische Bildung und Erziehung.

Der Vorsitzende des Rates für deutsche Rechtschreibung stellte hierzu fest: „Wenn ein Land sich vom amtlichen Regelwerk verabschiedet, verabschiedet es sich auch von der Einheitlichkeit der Rechtschreibung im deutschen Sprachraum“, und dies sei ein Rückfall in die Zeit vor 1903.²

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage nach der gegenwärtigen niedersächsischen Praxis innerhalb des schulischen Bereiches hinsichtlich der Erbringung von mündlichen bzw. schriftlichen Prüfungsleistungen unter Verwendung der sogenannten „Gendersprache“.

1. Auf welcher Rechtsgrundlage kann die Verwendung der „Gendersprache“ zur Erbringung einer schulischen Prüfungsleistung seitens des Prüfers gegenüber dem (den) Prüfungskandidaten angeordnet werden (bitte die betreffenden gesetzlichen bzw. untergesetzlichen Bestimmungen explizit benennen)?
2. Besitzt die Landesregierung Kenntnis von Fällen an Niedersachsens Schulen, wo die Verwendung der „Gendersprache“ zur Erbringung einer Prüfungsleistung seitens des Prüfers gegenüber dem (den) Prüfungskandidaten angeordnet wurde (bitte nach Datum, Schulform, Schulbezeichnung, Art und Inhalt der Prüfung aufschlüsseln)?
3. Besitzt die Landesregierung Kenntnis von Fällen an Niedersachsens Schulen, wo es im Vorfeld oder Nachgang einer Prüfung unter Verwendung der „Gendersprache“ zu rechtlichen Konflikten zwischen dem (den) die Prüfung abnehmenden Lehrer(n) und dem (den) Prüfungskandidaten kam (bitte nach Datum, Schulform, Schulbezeichnung, Sachverhalt und Bearbeitungsstand aufschlüsseln)?

¹ Vgl.: Rat für deutsche Rechtschreibung erteilt Gender-Ideolog*innen erneut Abfuhr – UEPO.de (30.01.2023)

² Vgl.: Niedersachsen erlaubt Gendern bei Abiturprüfungen (faz.net) (31.01.2023)